

# Private Clients Team

## Newsletter

Aktuelle Rechts- und Steuerthemen praxisnah kommentiert von SJ Berwin  
July 2010

### Neues zur Selbstanzeige

#### In dieser Ausgabe:

[I. Formale Voraussetzungen für eine wirksame Selbstanzeige](#)

[II. Restriktionen für die Selbstanzeige durch den Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 20. Mai 2010](#)

[III. Künftige Einschränkungen der Selbstanzeige durch den Gesetzgeber](#)

#### I. Formale Voraussetzungen für eine wirksame Selbstanzeige

Wer in Fällen der Steuerhinterziehung unvollständige oder unterlassene Angaben nachholt, wird insoweit straffrei - so lautet die Kernaussage der gesetzlichen Regelung in § 371 StGB zur strafbefreienden Selbstanzeige.

Diese Voraussetzungen können aber nicht einfach dadurch erfüllt werden, dass dem Finanzamt Ordner mit Einzelbelegen über die Kontenbewegungen zur Auswertung übergeben werden. Auf diese von der Finanzverwaltung und Rechtsprechung schon immer vertretene Auffassung ist nunmehr nochmals von der Oberfinanzdirektion Koblenz in einer Pressemitteilung vom 25. Mai 2010 hingewiesen worden. Die Finanzverwaltung sah sich zu dieser Pressemitteilung veranlasst, weil Steuerpflichtige und auch Berater den erheblichen Aufwand einer detaillierten Auswertung der Bankbelege scheuen und einfach die gesammelten Belege, Kontoauszüge und Depotverzeichnisse beim Finanzamt einreichen. Diese teilweise geübte Verfahrensweise dürfte vor allem mit der Tatsache zusammenhängen, dass die Banken Ertragnisaufstellungen für einzelne Jahre nicht mehr erstellen können und dass eine Auswertung der steuerpflichtigen Spekulationsgeschäfte in vielen Fällen nicht geliefert wird.

Auch wenn die Bank entsprechende Auswertungen nicht zur Verfügung stellen kann, muss die beim Finanzamt eingereichte Selbstanzeige so detailliert aufbereitet sein, dass das Finanzamt ohne größere eigene Ermittlungen und ohne größere Prüfung die Nachveranlagung durchführen kann. Das bedeutet jedoch nicht, dass die nachzuerklärenden Einkünfte in einem amtlichen Steuerformular enthalten sein müssen.

Aus „Fairnessgründen“ sind die Finanzämter aber regelmäßig bereit, den Steuerpflichtigen, der eine solche „ungeordnete“ Selbstanzeige einreicht, auf die Unzulänglichkeiten hinzuweisen und ihm eine Nachfrist für die Nachbesserung zu setzen. Werden die notwendigen Angaben dann aber nicht nachgeholt, werden die Finanzämter von einer unwirksamen Selbstanzeige ausgehen. In diesem Fall kommt es zur strafrechtlichen Verfolgung der Steuerhinterziehung.

Auch wenn dies mit einem höheren Kostenaufwand für den Steuerpflichtigen verbunden ist, ist die Selbstanzeige nur dann sinnvoll, wenn die Einkünfte detailliert ermittelt werden und die eingereichten Daten den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Entscheidet sich der Steuerpflichtige dafür, die Selbstanzeige selbst vorzubereiten und genügt er den gesetzlichen Anforderungen nicht, so kann er unter Umständen seine Straffreiheit riskieren. Die Investition in einen kompetenten Berater lohnt sich daher.

[<< back to top](#)

#### II. Restriktionen für die Selbstanzeige durch den Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 20. Mai 2010

Der Bundesgerichtshof hat den Anwendungsbereich der strafbefreienden Selbstanzeige in seinem Beschluss vom 20. Mai 2010 eingeschränkt.

##### Vollständige Unwirksamkeit einer Teilselbstanzeige

Zur Überraschung der Fachwelt hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass ein Steuerhinterzieher keine Straffreiheit erlangen kann, wenn er von mehreren bisher den Finanzbehörden verheimlichten Auslandskonten nur diejenigen offenbart, deren Aufdeckung er fürchtet. Bislang wurde nahezu einhellig die Auffassung vertreten, dass eine Selbstanzeige immer im Umfang der nacherklärten Einkünfte wirkt. Erklärte der Steuerhinterzieher Einkünfte aus einer Quelle nach, verschwieg aber diejenigen aus einer anderen Quelle, so sollte er nur noch wegen der Einkünfte aus der verschwiegenen Quelle strafrechtlich verfolgt werden können. Von dieser Interpretation des Gesetzes ist der Bundesgerichtshof abgerückt. Die Straffreiheit tritt für die nacherklärten

Einkünfte nur dann ein, wenn der Steuerpflichtige „reinen“ Tisch macht und sämtliche bisher nicht erklärten Einkünfte offenbart.

### **Tatentdeckung als Sperrgrund für die Selbstanzeige**

Schließlich macht der Bundesgerichtshof auch noch Ausführungen dazu, wann eine Steuerhinterziehung entdeckt ist und somit die Selbstanzeige keine strafbefreiende Wirkung mehr erzeugen kann. Die Konsequenzen dieser Entscheidung sollen anhand des Ankaufs einer Daten-CD durch die Finanzverwaltung verdeutlicht werden.

Die Selbstanzeige ist unter anderem dann ausgeschlossen, wenn die Steuerhinterziehung bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder mit der Entdeckung rechnen musste. Kauft die Finanzverwaltung eine Daten-CD, dann führt der Erwerb der Daten-CD noch nicht zur Sperre der Selbstanzeige. Das Datenmaterial muss erst mit der jeweiligen persönlichen Steuerakte abgeglichen sein, damit es zur Tatentdeckung kommt. Ist aber die Auswertung erfolgt, dann kommt es darauf an, ab wann der Steuerpflichtige mit dieser Tatentdeckung rechnen musste. Hierzu hat der Bundesgerichtshof nunmehr ausgeführt, dass an dieses subjektive Element keine besonders hohen Anforderungen zu stellen sind. Letztlich ist nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs davon auszugehen, dass ein Kennenmüssen dann vorliegt, wenn bekannt ist, dass sich die Daten von Kunden der Bank des Steuerpflichtigen auf dem von der Finanzverwaltung angekauften Datenträger befinden.

<< [back to top](#)

### **III. Künftige Einschränkungen der Selbstanzeige durch den Gesetzgeber**

Es ist damit zu rechnen, dass die gesetzliche Regelung der Selbstanzeige geändert wird und die Anforderungen an die strafbefreiende Wirkung erhöht werden. Auch wenn dem Gesetzgebungsvorschlag der SPD-Fraktion aus dem April 2010, die Selbstanzeige mit Wirkung ab 2011 gänzlich abzuschaffen, derzeit keine Aussicht auf Erfolg eingeräumt wird, so haben die Koalitionsfraktionen und die Bundesländer zumindest Änderungsbedarf angemeldet. Die Koalitionsfraktionen haben am 19. Mai 2010 den Antrag an die Bundesregierung gestellt, eine verschärfende Regelung der Selbstanzeige zu prüfen. Die von den Koalitionsfraktionen genannten Punkte hat der Finanzausschuss des Bundesrates in seinen Beschlussempfehlungen vom 28. Juni 2010 im Zusammenhang mit dem Entwurf des Jahressteuergesetzes 2010 aufgegriffen und folgende Verschärfungen empfohlen:

- „Reue“ nach Stand der Ermittlungen soll nicht belohnt werden und die Selbstanzeige muss allumfassend sein. Die strafbefreiende Wirkung einer Teilselbstanzeige soll gesetzlich ausgeschlossen werden. Eine gestückelte, mehrfache Selbstanzeige soll in Fortführung des zuvor besprochenen Beschlusses des BGH vom 20. Mai 2010 durch den neuen Wortlaut untersagt werden.
- Künftig soll die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige schon dann entfallen, wenn an den Steuerpflichtigen eine Prüfungsanordnung abgesendet worden ist. Es soll also nicht mehr darauf ankommen, dass der Prüfer zur steuerlichen Prüfung oder zur Ermittlung erschienen ist.
- Die Selbstanzeige soll ferner auch dann ausgeschlossen sein, wenn bereits eine Prüfung der betreffenden Steuerarten und Besteuerungszeiträume abgeschlossen ist. In diesen Fällen war bisher eine Selbstanzeige insbesondere wegen einer Erledigung der Prüfungsanordnung wieder möglich.
- Bisher war die Wirksamkeit einer Selbstanzeige darüber hinaus erst dann ausgeschlossen, wenn die Tat entdeckt war und der Täter von der Tatentdeckung wusste oder damit rechnen musste. Künftig wird auf dieses subjektive – in der Praxis bisher schwer zu beweisende – Element verzichtet. Die Tat ist nunmehr insbesondere dann entdeckt, wenn bei der veranlagenden Finanzbehörde Kontrollmaterial eingeht, welches durch einen Abgleich mit der Steuerakte des Angezeigten ohne Weiteres ergibt, dass Einnahmen nicht versteuert worden sind. Auf den Kenntnisstand oder auf das Kennenmüssen des Täters von der Entdeckung kommt es nicht an.
- Korrespondierend hierzu ist die Selbstanzeige nunmehr auch dann ausgeschlossen, wenn ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet worden ist. Auf die bisher erforderliche Bekanntgabe der Einleitung kommt es nicht mehr an.
- Der Steuerpflichtige, der von der Selbstanzeige Gebrauch macht, soll schlechter gestellt werden als der bloß säumige Steuerzahler. Daher soll neben der Verzinsung des hinterzogenen Steuerbetrags mit 6% p.a. noch ein 5%iger Zuschlag treten. Der Zuschlag erfolgt pauschal, insbesondere unabhängig vom Zeitraum zwischen Tathandlung und Selbstanzeige.
- Die Verabschiedung durch den Bundesrat wird voraussichtlich am 26. November 2010 erfolgen. Es wird erwartet, dass das Gesetz mit Wirkung zum 1. Januar 2011 in Kraft tritt.

Wer also insbesondere der Verschärfung des 5%igen Zuschlags entgehen möchte, ist angehalten, seine Selbstanzeige möglichst zeitnah unter Mithilfe kompetenter Beratung zu erstellen und einzureichen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Aufbereitung des Datenmaterials je nach Umfang und Detaillierungsgrad einen nicht zu unterschätzenden Zeitaufwand in Anspruch nehmen kann.

#### **Dr. Michael Kreft**

Rechtsanwalt/Steuerberater

#### **SJ Berwin LLP**

Karolinen Karree

Karlstraße 12

80333 München

T: +49 (0)89 89 0 81 341

F: +49 (0)89 89 0 81 100

#### **Prof. Dr. Andreas Söffing**

Steuerberater

#### **SJ Berwin LLP**

Poseidon-Haus

Hamburger Allee 1

60486 Frankfurt am Main

T: +49 (0)69 50 50 32 144

F: +49 (0)69 50 50 32 499

<< back to top

[VIEW ARCHIVE >>](#)

[SJ BERWIN.COM >>](#)

**WOULD YOU LIKE TO RECEIVE THE PRIVATE CLIENTS TEAM NEWSLETTER?**

**SUBMIT YOUR DETAILS TO SUBSCRIBE**

Diese SJ Berwin-Publikation "Private Clients Newsletter" bietet aktuelle Rechts- und Steuerthemen, praxisnah kommentiert von SJ Berwin. Diese Publikation dient der etc.

Sollten Sie Anmerkungen zu diesem Bulletin haben, oder wenn Sie weitere Einzelheiten zum Sachgebiet wünschen, so senden Sie bitte eine Email an [Katharina.Krah@sjberwin.com](mailto:Katharina.Krah@sjberwin.com) oder wenden Sie sich telefonisch an Ihren Kontakt bei SJ Berwin. Möchten Sie dieses Bulletin neu veröffentlichen oder mit Ihrer Website verlinken, so wenden Sie sich bitte an [rachelle.roemermann@sjberwin.com](mailto:rachelle.roemermann@sjberwin.com)

SJ Berwin LLP is a limited liability partnership registered in England no OC313176. It is regulated by the Solicitors Regulation Authority. A list of the members of SJ Berwin LLP and of the non-members who are designated as partners is open to inspection at 10 Queen Street Place, London EC4R 1BE, its principal place of business and registered office. Any reference to a partner in relation to SJ Berwin LLP is to a member of SJ Berwin LLP or to an employee or consultant with equivalent standing. SJ Berwin LLP or an affiliated undertaking has an office in Berlin, Brussels, Dubai, Frankfurt, Hong Kong, London, Madrid, Milan, Munich, Paris, Shanghai and Turin. Although not authorised under the Financial Services and Markets Act 2000, SJ Berwin LLP can provide services relating to investments which are limited to those incidental to its legal services or excluded from regulation under the Financial Services and Markets Act 2000.

While SJ Berwin LLP has taken steps to control the spread of viruses on its systems, it cannot guarantee that this email and any files transmitted with it are virus free. No liability is accepted for any errors, omissions, interceptions, corrupted mail, lost communications or late delivery arising as a result of receiving this message via the Internet or for any virus that may be contained in it.

© SJ Berwin LLP 2010. All rights reserved.

[Berlin](#) [Brussels](#) [Dubai](#) [Frankfurt](#) [Hong Kong](#) [London](#) [Madrid](#) [Milan](#) [Munich](#) [Paris](#) [Shanghai](#) [Turin](#)